

## **Beschluss des Obergerichts**

Sitzung vom 16. Dezember 2022

KR-Nr. 340/2022

### **Anfrage (Gewaltenteilung 2.0)**

Kantonsrat Claudio Schmid hat mit Datum vom 22. September 2022 folgende Anfrage an den Regierungsrat betr. Gewaltenteilung 2.0 (KR-Nr. 340/2022) gerichtet:

- Die Interessenbindungen der Zürcher Gerichte zeigen auf, dass
- verschiedene Gerichtsschreiber des Obergerichts gleichzeitig eine richterliche Tätigkeit bei einem oder mehreren Bezirksgerichten ausüben;
  - nebenamtliche Ersatzrichter gleich an mehreren Bezirksgerichten tätig sind; im Extremfall ist ein Richter an sieben Bezirksgerichten als Ersatzrichter tätig;
  - Bezirksrichter gleichzeitig in richterlicher Funktion am Obergericht tätig sind.

Die personellen Verflechtungen zwischen den erstinstanzlichen Bezirksgerichten und dem Obergericht als Rechtsmittelinstanz werfen die Frage auf, ob im Kanton Zürich die institutionelle Unabhängigkeit der Gerichte überhaupt gewährleistet ist.

In der Antwort Nr. 3 vom 28. März 2018 zu KR-Nr. 37/2018 wurde ausgeführt, dass die Listen zu den Interessenbindungen von Gesetzes wegen jährlich aktualisiert werden. Bei den Gerichten finden sich aber bloss Listen aus dem Jahr 2020.

Vor einigen Jahren hat sich ergeben (meine Anfrage KR-Nr. 260/2016), dass sogar Staatsanwälte als Ersatzrichter bei Gericht tätig sind. Das Obergericht hatte interveniert und solches unterbunden. Frau Nevin Karabayir ist gleichzeitig Staatsanwältin im Kanton Thurgau und Richter in am Bezirksgericht Winterthur.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Mit welchen Massnahmen wurde sichergestellt, dass die Summe aller Haupt- und Nebentätigkeiten von Gerichtsschreibern und Richtern sich nicht auf über 100% beläuft, bzw. in welchen Fällen beläuft sich die Summe aller Pensen auf über 100%?
2. Warum wird in den Interessenbindungslisten das Anstellungspensum nicht angegeben bzw. was spricht dagegen, die Pensen im Sinne des Öffentlichkeits- und Transparenzprinzips anzugeben?

3. Warum werden die aktualisierten Listen nicht per Internet öffentlich aufgeschaltet?
4. Warum sind jetzt wieder Staatsanwälte an Zürcher Gerichten tätig?

## Das Obergericht beschliesst:

### I. Die Anfrage Claudio Schmid wird wie folgt beantwortet:

Das Obergericht beantwortet diese ihm zuständigkeitshalber vom Kantonsrat überwiesene Anfrage unter Berücksichtigung der dreimonatigen Frist gemäss § 59 Abs. 3 Kantonsratsgesetz wie folgt:

Das am 10. Mai 2010 vom Kantonsrat erlassene Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG, LS 211.1) trägt dem Umstand Rechnung, dass – wie andere Amtsträgerinnen und Amtsträger – auch Richterinnen und Richter als Teil der Gesellschaft soziale Interessenbindungen leben. Solche werden vom GOG denn auch nicht untersagt, es regelt in § 7 aber deren Offenlegung. Die Öffentlichkeit soll wissen können, welche Interessenbindungen Richterinnen und Richter aufweisen. Dabei ist es in der Verantwortung aller Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte und des Obergerichts, der Beisitzenden eines Arbeits- oder Mietgerichts sowie der Handelsrichterinnen und -richtern das Gericht, dem sie angehören, bei Amtsantritt schriftlich über Folgendes zu unterrichten: berufliche Nebenbeschäftigungen oder die berufliche Haupttätigkeit, die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts, dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für Interessengruppen, die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden sowie die Mitgliedschaft in einer politischen Partei.

Jedes Gericht erstellt ein Register über diese Angaben bzw. allfällige Änderungen und macht es in elektronischer Form öffentlich zugänglich. Es ist jeweils zu Beginn jedes Kalenderjahres zu veröffentlichen. Das jeweilige Gericht wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten.

### Zur Frage 1:

Nebenamtliche (also nicht teil- oder vollamtliche) Ersatzmitglieder, die hauptberuflich an einem Gericht tätig sind, leisten ihre Einsätze grundsätzlich ausserhalb ihres Arbeitspensums in der Freizeit und werden dafür separat entschädigt. Einzig die konkreten Verhandlungseinsätze können in der Regel als Arbeitszeit erfasst werden. Diese Einsätze haben somit keinen Einfluss auf das angestammte Pensum. Gemäss dem kantonalen Personalgesetz (PG, LS 177.10) ist die Ausübung von Nebenbeschäftigungen, wenn sie die amtliche Aufgabenerfüllung nicht beein-

trächtigen und mit der dienstlichen Stellung vereinbar sind, zulässig. Wie auch für die Bewerbung um ein öffentliches Amt ist eine Bewilligung erforderlich, sofern dafür Arbeitszeit beansprucht wird (§§ 53 und 54 PG). Selbstverständlich geht jedenfalls die Haupttätigkeit vor, was von den jeweils zuständigen vorgesetzten Personen zu überwachen ist. Ersatzrichtereinsätze ermöglichen es insbesondere Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern, Erfahrungen im Richterberuf zu sammeln.

Zur Frage 2:

Die gesetzlichen Vorgaben des GOG enthalten kein Erfordernis, die jeweiligen Anstellungspensen anzugeben, geht es doch beim erwähnten Register um das Erfassen von Interessenbindungen, nicht um das Erfassen von Pensen. Es spricht aber nichts dagegen, diese für die voll- oder teilamtlichen Mitglieder oder Ersatzmitglieder zu veröffentlichen, wobei darauf hingewiesen wird, dass aufgrund der vom Kantonsrat gutgeheissenen möglichen Pensenflexibilisierung sowohl das Anstellungspensum/Wahlpensum als auch das aktuelle Arbeitspensum angegeben werden soll. Dies geschieht am besten im Rahmen der Publikation der Konstituierung oder des Personaletats. Das Obergericht wird dies weiterhin so handhaben und die Bezirksgerichte ersuchen, dies ebenfalls zu tun. Bei nebenamtlichen Ersatzmitgliedern sind keine Pensen definiert, da deren Einsätze, wie in der Beantwortung der Frage 1 ausgeführt, nur vereinzelt und stundenweise, in der Regel ausserhalb ihrer ordentlichen Arbeitszeit erfolgen.

Zur Frage 3:

Die Listen werden (und wurden stets) von sämtlichen Bezirksgerichten sowie dem Obergericht öffentlich aufgeschaltet. Weshalb die Anfrage davon ausgeht, dass dem nicht so gewesen sei, entzieht sich der Kenntnis des Obergerichts. Gemäss der erwähnten gesetzlichen Vorgabe geschieht die Veröffentlichung einmal jährlich zu Beginn des Kalenderjahres. Entgegen der Aussage in der Anfrage, dass nur Listen aus dem Jahr 2020 aufgeschaltet seien, entsprechen die Listen dem aktuellen Stand. Hingegen ist es zutreffend, dass aufgrund der Tatsache, dass sich zu den Vorjahren keine Veränderungen ergeben haben, vier von zwölf Bezirksgerichten ihre Liste nicht per 2022 neu publiziert haben, sondern die bestehende Liste beibehielten. Sie werden vom Obergericht dazu angehalten, die Listen jährlich neu zu veröffentlichen bzw. aktuell zu datieren.

Zur Frage 4:

Der Einsatz von Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten als Ersatzrichterrinnen und Ersatzrichter ist grundsätzlich möglich. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Ausführungen zur Unvereinbarkeit in der Ant-

wort auf die Anfrage KR-Nr. 260/2016. Selbstverständlich sind zudem stets die Ausstandsregeln der Art. 56 ff. StPO bzw. Art. 47 ff. ZPO zu beachten. In der erwähnten Anfrage hat das Obergericht indessen auch festgehalten, auf den Einsatz von Zürcher Staatsanwältinnen und Staatsanwälten als Ersatzmitglieder an den Bezirksgerichten verzichten zu wollen. Hingegen erachtet das Obergericht Einsätze von ausserkantonalen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, wie der in der Anfrage erwähnten, als unproblematisch. Davon scheint offenbar auch der Kantonsrat auszugehen, hat dieser doch am 3. Oktober 2022 auf Antrag der SVP-Fraktion bzw. der Interfraktionellen Konferenz einen ausserkantonalen Staatsanwalt zum Ersatzoberrichter gewählt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates.

Im Namen der Geschäftsleitung  
des Obergerichts

Der Präsident:	Der Generalsekretär-Stv.:
lic. iur. M. Langmeier	lic. iur. Th. Vogel